

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“) genannt schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert mit dem Käufer vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Angebots und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme der Bestellung oder eines Auftrags durch den Verkäufer zustande. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang annehmen. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.
3. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Sie werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht ausdrücklich eine Fortgeltung zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde.
4. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder einer Leistung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und/oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und deshalb für den Käufer zumutbar sind.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ohne besondere Vereinbarung ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, zuzüglich der Kosten der Verpackung.
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nicht etwas anders vereinbart wurde.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, Vorauszahlung für ausstehende Lieferungen oder zu erbringende Leistungen zu verlangen, wenn dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers hervorrufen und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Leistet der Käufer trotz Fristsetzung und der Androhung des Verkäufers, Leistungen des Käufers nach Ablauf der Frist abzulehnen, keine Vorauskasse, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.
5. Ist der Käufer Unternehmer gilt:
Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind ausstehende Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

IV. Liefer- und Leistungsfristen

1. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Liefer- oder Ausführungstermine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der Verkäufer eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt oder vereinbart hat.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Wurde eine Versendung des Liefergegenstandes vereinbart, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand einem Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wird.
Ausführungsfristen beginnen mit der Übergabe des Reparaturgegenstandes; ihre Einhaltung setzt die Überlassung des Reparaturgegenstandes durch den Käufer zur vereinbarten Zeit voraus.
3. Sofern der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt, kann der Verkäufer – unbeschadet der Rechte aus dem Verzug – eine Verlängerung oder Verschiebung von Liefer- und Leistungspflichten um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachgekommen ist.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist
 - die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Sofern der Käufer Unternehmer ist gilt:
Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sowie für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer eine Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der vorübergehenden Behinderung. Ist dem Käufer infolge der Behinderung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung gegen den Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

V. Abnahme von Reparaturleistungen

Die Abnahme der Reparaturleistungen erfolgt mit der Übernahme des reparierten Gegenstandes durch den Käufer. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Käufer kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er den reparierten Gegenstand nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Reparatur übernimmt. Wird der Reparaturgegenstand innerhalb dieser Frist nicht übernommen, gilt die Reparaturleistung als abgenommen. Auf diese Rechtsfolge wird der Verkäufer bei Beginn der Frist den Käufer besonders hinweisen. Der Verkäufer kann den reparierten Gegenstand dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers aufbewahren oder zur Aufbewahrung geben.
Wünscht der Käufer die Versendung des reparierten Gegenstandes, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

VI. Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Transport

1. Versandweg und -mittel sind, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der Wahl des Verkäufers überlassen. Liefergegenstände werden auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
2. Ist der Käufer Unternehmer gilt:
 - 2.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, soweit nicht etwas anders vereinbart ist. Schließt der Verkäufer auch die Installation, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
 - 2.2. Mit der Übergabe der Ware an Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts des Liefergegenstandes auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferung erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. den Versand oder die Installation) übernommen hat.
 - 2.3. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und er Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

VII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Ist der Käufer Verbraucher, gilt:
 - 1.1. Beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände beträgt die Gewährleistungszeit ein Jahr, gerechnet ab der Übergabe des Liefergegenstandes. Beim Verkauf beweglicher, neu hergestellter Liefergegenstände gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
 - 1.2. Verbraucher haben offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes innerhalb einer Frist von einem Monat ab Empfang des Liefergegenstandes anzuzeigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anzeige, sind Schadensersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Mängel des Liefergegenstandes ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.
2. Ist der Käufer Unternehmer gilt:
 - 2.1. Der Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
 - 2.2. Die Gewährleistungszeit beträgt ein Jahr bei dem Verkauf beweglicher, neu hergestellter Liefergegenstände ab Lieferung.
 3. Der Käufer hat die beweglichen, neu hergestellten Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung durch den Verkäufer sorgfältig zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer innerhalb von 7 Werktagen Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gelten die Liefergegenstände als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von 7 Werktagen nach der Entdeckung eines solchen Mangels gemacht werden; andernfalls gelten die Liefergegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
 4. Der Verkäufer leistet bei Sachmängeln beweglicher, neu hergestellter Liefergegenstände nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst Nachlieferung oder Nachbesserung („Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder der Verweigerung des Verkäufers, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den Voraussetzungen von Ziffer VIII. dieser AGB Schadensersatz verlangen.
 5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

VIII. Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
 - ° bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers
 - ° wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - ° im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes
 - ° für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder
 - ° bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Nutzungsvertrages vertrauen darf, insbesondere die Verpflichtungen zu rechtzeitiger Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes und zur rechtzeitigen Erbringung einer Leistung.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Käufer Unternehmer gilt:
 - 1.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor (Vorbehaltsware)
 - 1.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Beabsichtigt der Käufer nicht den sofortigen Wiederverkauf des Liefergegenstandes, hat der Käufer die Vorbehaltsware angemessen gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und dem Verkäufer die Versicherungsansprüche abzutreten.
 - 1.3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – gegen den Erwerber an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, sofern der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wurde.
 - 1.4. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer. Dieser erwirbt das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffene Sache; der Käufer verwahrt diese unentgeltlich für den Verkäufer.
 - 1.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere beim Zahlungsverzug, kann der Verkäufer die Vorbehaltsware herausverlangen, ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Käufers Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wurde. Kommt der Käufer dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, ist der Verkäufer dazu berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Dazu darf der Verkäufer den Standort der Vorbehaltsware betreten. Die Kosten der Rücknahme der Vorbehaltsware trägt der Käufer.

2. Ist der Käufer Verbraucher gilt

2.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises des Liefergegenstandes vor (Vorbehaltsware).

2.2. Während der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Zustimmung des Verkäufers zu veräußern oder sonst über das Eigentum hieran zu verfügen, insbesondere nicht die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Sachen untrennbar zu vermengen.

2.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Verkäufer die Vorbehaltsware herausverlangen, sofern der Verkäufer von dem Vertrag zurücktritt. Die Kosten der Rücknahme der Vorbehaltsware trägt der Käufer.

3. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäufer hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Käufer Verbraucher gilt:

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers sofern

° der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,

° der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat oder

° der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Ist der Käufer Unternehmer gilt:

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer ist das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

Fassung August 2010